

Die Vervielfältigungsregelung: Abfindungen steuerbegünstigt in eine bAV einzahlen

Was bedeutet „Vervielfältigung“?

Im Rahmen der sogenannten Vervielfältigungsregelung haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Abfindungszahlung als Einmalbeitrag steuerbegünstigt durch Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung oder Pensionskasse einzuzahlen. Das Einkommensteuergesetz sieht zwei verschiedene Vervielfältigungsregelungen vor:

- § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (steuerfreie Einzahlung)
- § 40b Absatz 2 Satz 3, 4 EStG a.F. (Pauschalbesteuerung i.H.v. 20 % zzgl. SolZ und ggf. KiSt)

Voraussetzungen

- Der Arbeitnehmer scheidet aus seinem ersten Dienstverhältnis aus (Steuerklasse I-V).
 - Der Beitrag steht im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn:
 - **§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG:**
 - der Beitrag innerhalb von drei Monaten vor dem Beendigungszeitpunkt geleistet **oder**
 - der Beitrag oder die Entgeltumwandlung spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.
 - **§ 40b Absatz 2 Satz 3, 4 EStG a.F.:**
 - Der Beitrag wird innerhalb von zwölf Monaten vor dem Beendigungszeitpunkt geleistet **oder**
 - der Beitrag in einem sachlichen Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses steht.
- Die vorteilhaftere Regelung für § 40b EStG wurde durch eine Änderung der Lohnsteuerrichtlinien ab 2023 erreicht, R 40b.1 (11) S. 1 und 2 LStR.

Verbände fordern eine Übernahme auch für Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt werden.
- Jede Beendigung des Dienstverhältnisses löst die Vervielfältigungsmöglichkeit aus!
 - Daher kann die Vervielfältigungsregelung auch genutzt werden, wenn der Arbeitnehmer wegen des Erreichens des Rentenalters ausscheidet.
 - Die Vervielfältigungsregelung kann auch mehrmals angewendet werden.

Vervielfältigung nach § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F.

- Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist, dass für den betroffenen Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 ein Beitrag nach § 40b EStG a.F. rechtmäßig pauschal besteuert wurde.
- Der maximale Vervielfältigungsbetrag ermittelt sich wie folgt:
 - 1.752 € multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das erste Dienstverhältnis bestanden hat
 - abzgl. der nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerten Beiträge des Kalenderjahres des Ausscheidens und der sechs vorangegangenen Kalenderjahre.

Beispiel

A ist am 01.05.2003 in das Unternehmen eingetreten. Ab 01.06.2004 wurde eine Direktversicherung nach § 40b EStG abgeschlossen (1.200 € jährlich im Januar). Wieviel könnte A bei Ausscheiden zum 01.06.2023 maximal pauschal besteuert in seine bAV durch Entgeltumwandlung einzahlen?

1.752 € x 21 Dienstjahre	36.792 €
- Beiträge 2017 bis 2023	8.400 €
maximaler Vervielfältigungsbetrag	28.392 €

Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG

- Der maximale Vervielfältigungsbetrag ermittelt sich wie folgt:
 - 4 % der BBG West (2023: 87.600 €) x Anzahl der Dienstjahre (max. 10)

Beispiel

B ist am 01.05.1997 in das Unternehmen eingetreten. Am 01.07.2013 wurde für ihn eine Direktversicherung mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG abgeschlossen. Wieviel könnte B bei Ausscheiden zum 01.06.2023 maximal steuerbefreit in seine bAV einzahlen?

Es ergibt sich folgender **maximaler Vervielfältigungsbetrag**:
 3.504 € x 10 Dienstjahre = **35.040 €**

Anwendung beider Vervielfältigungsregelungen nebeneinander

Sind die Voraussetzungen für die Anwendung beider Vorschriften erfüllt und möchte der Arbeitnehmer zunächst die Vervielfältigungsregelung nach § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F. in Anspruch nehmen, werden die nach § 40b EStG a.F. vervielfältigten Beiträge lediglich auf das Vervielfältigungsvolumen des § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.

Beispiel

C arbeitet seit 20 Jahren für seinen Arbeitgeber. Ende 2023 scheidet er aus dem Dienstverhältnis aus und erhält eine Abfindung. Es bestehen seit 2004 eine nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerte (1.500 € p. a.) und seit 2009 eine nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Direktversicherung. C möchte zunächst § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F. ausschöpfen:

§ 40b Abs. 2 S. 3, 4 EStG a.F.

Dienstjahre 20 x 1.752 €	35.040 €
Anrechnung Beiträge 2017-2023	-10.500 €
Vervielfältigungsvolumen	24.540 €

Verbleibt für § 3 Nr. 63 S. 3 EStG n.F.

max. 10 Dienstjahre x 3.504 €	35.040 €
abzgl. Volumen § 40b EStG a.F.	-24.540 €
Vervielfältigungsvolumen	10.500 €

Wie wird die Abfindungsleistung sozialversicherungsrechtlich behandelt?

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des 4. Sozialgesetzbuchs (SGB IV) sind sämtliche laufende oder einmalige Einnahmen aus einer Beschäftigung sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Durch die ausschließliche Bezugnahme in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auf § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG ist klargestellt, dass das Volumen für die Sozialversicherungsfreiheit in Höhe von 4 % nicht auf die Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG Anwendung finden kann.

Abfindungen, die als Kompensation für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden (sog. echte Abfindungen), fallen jedoch nicht unter die Sozialversicherungspflicht (Bundessozialgericht v. 21.12.1990 – 12 RK 20/88).

Wie werden die Leistungen aus den Einmalbeiträgen versteuert?

Die Besteuerung der Leistungen aus der Direktversicherung richtet sich nach der steuerlichen Behandlung des vervielfältigten Einmalbeitrages.

Vervielfältigung nach § 40b EStG a.F.

Rentenleistungen werden mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG besteuert.

Bei einer einmaligen Kapitalzahlung wird der Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG voll bzw. hälftig besteuert.

Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 EStG

Rentenleistungen und eine einmalige Kapitalzahlung sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Wie werden die Leistungen aus den Einmalbeiträgen sozialversicherungsrechtlich behandelt?

Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) besteht für Leistungen aus der Direktversicherung grundsätzlich eine Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sowie zur Pflegeversicherung.

Fazit

Die Gründe für die Anwendung der Vervielfältigungsregelung im Rahmen einer Direktversicherung sind vielfältig. In der Praxis sind insbesondere folgende Gründe von Bedeutung:

- Steuerliche Vorteile durch Umwandlung von Abfindungszahlungen anlässlich des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Unternehmen
- Nachträgliche Einrichtung einer bAV
- Aufstockung bestehender Verträge
- Direktversicherung als echte Variante zum Privatvertrag
 - Vorhandene Restriktionen steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Natur in der Leistungsphase werden durch die Möglichkeit der steuerbegünstigten Einzahlung meist überkompensiert.